

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

17 MÄRZ 2024. - Gesetz zur Förderung der Reparaturfähigkeit und Haltbarkeit von Waren (1)

KAPITEL I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1.

Dieses Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung genannte Angelegenheit.

Artikel 2.

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Reparaturfähigkeitsindex: eine gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes berechnete Punktzahl zur Bewertung der Durchführbarkeit der Demontage und Reparatur einer Ware;
- 2) Haltbarkeitsindex: eine gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes berechnete Punktzahl zur Bewertung der Durchführbarkeit der Demontage und Reparatur einer Ware sowie ihrer Robustheit und Zuverlässigkeit;
- 3) technische Norm: eine Norm für die technischen Merkmale einer Ware, anhand derer die Punktzahl für jedes Kriterium berechnet werden kann;
- 4) Wartungshandbuch: ein Dokument, das die Wartung der Ware erläutern und erleichtern soll;
- 5) Reparaturhandbuch: ein Dokument, das die Reparatur der Ware erläutern und erleichtern soll;
- 6) Zuverlässigkeit der Ware: gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass eine Ware ihre vorgesehenen Funktionen über einen bestimmten Zeitraum erfüllen wird;
- 7) Robustheit der Ware: gibt die Stabilität und Widerstandsfähigkeit einer Ware an;
- 8) Inverkehrbringen: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung einer Ware zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem nationalen Markt, unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode;
- 9) Einführer: jede natürliche oder juristische Person, die eine Ware aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittländern auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt;
- 10) Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die eine Ware herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und sie unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- 11) Verkäufer: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Waren an Verbraucher durch Verkauf auf dem Markt bereitstellt, auch aus der Ferne;
- 12) Fernabsatz: aus der Ferne geschlossener Vertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Verkaufssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers und unter ausschließlicher Inanspruchnahme einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis zum Vertragsabschluss;
- 13) Händler: alle Gewerbetreibenden in der Vermarktungs- oder Dienstleistungskette, deren Tätigkeit sich nicht auf die Sicherheitsmerkmale des Produkts im Sinne von Artikel I.10 Absatz 9 des Wirtschaftsgesetzbuchs auswirkt;
- 14) für das Inverkehrbringen verantwortliche Personen: Hersteller, Einführer, Händler und Verkäufer der Waren, die unter den Reparaturfähigkeits- und Haltbarkeitsindex fallen;
- 15) Waren: bewegliche Sachgüter im Sinne von Artikel I.1 Absatz 6 des Wirtschaftsgesetzbuchs.

KAPITEL II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3.

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern zuverlässige Informationen über die Reparaturfähigkeit, Lebensdauer und Reparaturmöglichkeiten von Waren zur Verfügung zu stellen, um die Umweltauswirkungen dieser Waren zu begrenzen.

§ 2. Unter dieses Gesetz fallen nur erstmalig in Verkehr gebrachte Waren. Gebrauchtgegenstände sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

KAPITEL III

Reparaturfähigkeitsindex

Artikel 4.

§ 1. Für die in Artikel 4 § 2 genannten Waren wird ein Reparaturfähigkeitsindex anhand der folgenden Kriterien berechnet:

1) eine Punktzahl von 20 in Bezug auf den Zeitraum, in dem die technische Dokumentation, Gebrauchsanleitungen und Wartungsanleitungen für Hersteller, Reparaturbetriebe und Verbraucher zur Verfügung stehen;

2) eine Punktzahl von 20 in Bezug auf die Möglichkeit des Zerlegens der Ware, z. B. die Anzahl der Demontageschritte für einen einheitlichen Zugang zu Ersatzteilen, sowie die Merkmale der benötigten Werkzeuge und die Verbindungen zwischen diesen Ersatzteilen;

3) eine Punktzahl von 20 in Bezug auf die Zeiträume der Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf dem Markt und die Lieferfristen für Hersteller, Einführer, Ersatzteihändler, Reparaturbetriebe und Verbraucher;

4) eine Punktzahl von 20 in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis der Ersatzteile durch den Hersteller oder Einführer und dem Preis der vom Hersteller oder Einführer verkauften Geräte, die nach den in einem Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten berechnet wird. Die Preise beziehen sich auf den Preis zum Zeitpunkt der Indexberechnung;

5) eine Punktzahl von 20 in Bezug auf spezifische Kriterien für die betreffende Warenkategorie.

Der Reparaturfähigkeitsindex ergibt sich aus der Addition der fünf erhaltenen Punktzahlen und der anschließenden Division dieser Summe durch zehn, um eine Gesamtpunktzahl auf einer Skala von 1 bis 10 zu erhalten.

§ 2. Der König legt durch im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der Waren fest, für die der Reparaturfähigkeitsindex gilt, sowie für jede Warenkategorie die technischen Normen zur Ermittlung der Punktzahl für jedes der oben genannten Kriterien. Ferner bestimmt er die Methode zur Berechnung der Gesamtpunktzahl für den Reparaturfähigkeitsindex.

§ 3. Der König bestimmt durch Königlichen Erlass die Art und Weise der Kommunikation des Reparaturfähigkeitsindex sowie das Format, in dem er mitgeteilt werden muss. Außerdem legt er die Zugänglichkeit der technischen Normen und der Indexberechnung fest.

KAPITEL IV

Haltbarkeitsindex

Artikel 5.

§ 1. Es wird ein Haltbarkeitsindex erstellt, der den in Artikel 4 genannten Reparaturfähigkeitsindex der in Artikel 5 § 2 genannten Waren ergänzt oder ersetzt und auf der Grundlage der für jede Warenkategorie spezifischen Zuverlässigkeit und Robustheit berechnet wird.

§ 2. Der König legt durch im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der Waren fest, für die der Haltbarkeitsindex gilt, sowie die technischen Normen zur Ermittlung der Punktzahl und die Methode zur Indexberechnung.

§ 3. Der König bestimmt durch königlichen Erlass die Art und Weise der Kommunikation des Haltbarkeitsindex sowie das Format, in dem er mitgeteilt werden muss. Außerdem legt er die Zugänglichkeit der technischen Normen und der Indexberechnung fest.

KAPITEL V

Datenverarbeitung

Artikel 6.

Der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ist die einzige öffentliche Stelle, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Artikel 7, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes zuständig und verantwortlich ist. Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um die Vor- und Nachnamen der Vertreter der Gesellschaften oder natürlichen Personen, damit die in Artikel 8 § 1 genannten Beamten im Rahmen der in Artikel 8 § 2 genannten Kontrollen mit ihnen Kontakt aufnehmen können.

Die maximale Aufbewahrungsfrist der verarbeiteten personenbezogenen Daten beträgt fünf Jahre.

KAPITEL VI

Verantwortlichkeiten

Artikel 7.

§ 1. Eine Person, die als Hersteller oder Einführer Waren im Sinne von Artikel 4 § 2 und Artikel 5 § 2 erstmalig in Verkehr bringt, muss ihren Reparaturfähigkeits- oder Haltbarkeitsindex berechnen und den Verkäufern dieser Waren gemäß den Artikeln 4 und 5 mitteilen.

§ 2. Die Verkäufer und Händler der in Artikel 4 § 2 und Artikel 5 § 2 dieses Gesetzes genannten Waren teilen dem Verbraucher den von den Herstellern oder Einführern mitgeteilten Reparaturfähigkeits- oder Haltbarkeitsindex mit.

Sie können nicht für die Richtigkeit der ihnen gemäß Artikel 7 § 1 zur Verfügung gestellten Informationen haftbar gemacht werden. Sie haften nicht, wenn ihnen die in Artikel 7 § 1 genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL VII

Überwachung und Sanktionen

Artikel 8.

§ 1. Unbeschadet der Befugnisse der Beamten der Kriminalpolizei überwachen die zu diesem Zweck vom König ernannten Statuts- oder Vertragsbediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen.

Vertragsbedienstete legen vor der Ausübung ihres Amtes einen Eid vor dem für die Umwelt zuständigen Minister oder seinem Vertreter ab.

§ 2. Der König legt die technischen Vorschriften für die Kontrollen fest, insbesondere im Rahmen der Kontrolle von online verkauften Waren, einschließlich der Verfahrensmodalitäten für Verwaltungsstrafen.

Artikel 9.

§ 1. Im Falle eines Verstoßes durch eine der in Artikel 7 § 2 genannten Personen übermitteln die vom König gemäß Artikel 8 benannten Statuts- oder Vertragsbediensteten das Protokoll über die Feststellung des Verstoßes dem leitenden Beamten des Juristischen und Gerichtlichen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt.

Der leitende Beamte kann dem Täter eine Verwaltungsstrafe vorschlagen, nachdem er der betroffenen Person Gelegenheit gegeben hat, ihre Verteidigungsgründe vorzutragen.

Wurde ein Vorschlag für eine Verwaltungsstrafe vorgelegt, so wird dem Staatsanwalt eine Kopie des Protokolls zu Informationszwecken übermittelt.

§ 2. Im Falle eines Verstoßes durch eine der in Artikel 7 § 1 genannten Personen übermitteln die vom König gemäß Artikel 8

benannten Statuts- oder Vertragsbediensteten das Protokoll über die Feststellung des Verstoßes dem Staatsanwalt und eine Kopie dieses Protokolls dem leitenden Beamten des Juristischen und Gerichtlichen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt.

Der Staatsanwalt entscheidet, ob er strafrechtlich verfolgt oder nicht. Das Strafverfahren schließt die Verhängung einer Verwaltungsstrafe aus, auch wenn es durch einen Freispruch geschlossen wird.

Der Staatsanwalt hat ab dem Tag des Eingangs des Protokolls drei Monate Zeit, um seine Entscheidung dem leitenden Beamten des Juristischen und Gerichtlichen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt mitzuteilen.

Artikel 10.

§ 1. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 7 und die Nichteinhaltung der technischen Normen und Durchführungsbestimmungen, die in den gemäß Artikel 4 §§ 2 und 3 und Artikel 5 §§ 2 und 3 angenommenen Erlassen festgelegt sind, stellen einen Verstoß dar und werden mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 15 000 EUR geahndet.

§ 2. Die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über Zuschläge auf strafrechtliche Geldbußen genannten Zuschläge gelten auch für die in § 1 dieses Artikels genannten Verwaltungsstrafen.

§ 3. Für die Verwaltung und Verhängung von Verwaltungsstrafen ist der Juristische Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zuständig.

§ 4. Verwaltungsstrafen, die aufgrund der Protokolle der in Artikel 8 § 1 genannten Dienststellen eingezogen werden, gehen an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Waren.

KAPITEL VIII

Belgische Konsultations- und Wissensplattform

Artikel 11.

§ 1. Es wird eine belgische Konsultations- und Wissensplattform eingerichtet, um den Wissensaustausch und die Verbreitung von Informationen zur Reparatur und zur Verlängerung der Lebensdauer von Waren zu fördern.

§ 2. Die Plattform besteht mindestens aus Herstellern, Einführern, Händlern, Verkäufern und Reparaturbetrieben von Waren, Wissenszentren, Verbraucherorganisationen, Arbeitgeberorganisationen, Arbeitnehmerorganisationen, Umweltorganisationen und föderalen Behörden. Die regionalen Behörden sind eingeladen, sich an der Plattform zu beteiligen.

§ 3. Der König bestimmt die Modalitäten für den Betrieb der Plattform.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Artikel 12.

Alle sechs Monate ab dem Tag des Inkrafttretens des königlichen Erlasses zur Festlegung der unter den Reparaturfähigkeits- oder Haltbarkeitsindex fallenden Waren übermittelt die in Artikel 11 genannte Plattform den für Umwelt, Wirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ministern oder Staatssekretären einen Bericht über die Entwicklung der technischen Normen, Berechnungsmethoden und Piktogramme, die in den nach diesem Gesetz angenommenen Erlassen enthalten sind, sowie über alle eventuell erforderlichen Änderungen.

Artikel 13.

Die laufenden Arbeiten zu den Informationspflichten in Bezug auf die Reparaturfähigkeit von Waren sowie ihre Zuverlässigkeit und Robustheit, sowohl auf Ebene anderer Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene insgesamt, werden vierteljährlich bewertet.

Der König benennt die Person oder Dienststelle, die für diese Bewertung zuständig ist, und legt die entsprechenden Modalitäten

fest.

Artikel 14.

§ 1. Dieses Gesetz tritt zwölf Monate nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, unbeschadet der §§ 2 und 3.

§ 2. Für den in Artikel 2 Nummer 9 genannten Einführer und den in Artikel 2 Nummer 10 genannten Hersteller treten die Bestimmungen über das Kontroll- und Sanktionssystem in Kapitel VII in Kraft:

1) 24 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* für natürliche Personen, kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 1:24 und Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 1:25 des Gesetzbuchs für Gesellschaften und Vereine;

2) 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* für andere Unternehmen.

§ 3. Für den in Artikel 2 Nummer 11 genannten Verkäufer und den in Artikel 2 Nummer 13 genannten Händler treten die Bestimmungen über das Kontroll- und Sanktionssystem in Kapitel VII 30 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

VON DER ABGEORDNETENKAMMER ANGENOMMEN,

Brüssel, 8. Februar 2024

Der Sprecher der Abgeordnetenkammer,

Der Protokollführer der Abgeordnetenkammer,

WIR VERKÜNDEN DIESES GESETZ UND VERORDNEN, DASS ES MIT DEM STAATSSIEGEL VERSEHEN UND IM *BELGISCHEN STAATSBLATT* VERÖFFENTLICHT WIRD.

ERLASSEN

VOM KÖNIG:

Der Minister der Wirtschaft,

Der Minister der Justiz und der Nordsee,

Die Ministerin für Umwelt,

Die Staatssekretärin für Verbraucherschutz,

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz,

Anmerkung

(1) Abgeordnetenkammer

(www.lachambre.be)

Dokumente: 55-3766(2023-2024)

Vollständiger Bericht: 8 Februar 2024